

Arbeitsplatz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Von den Räumlichkeiten und der Ausstattung Ihrer Apotheke gehen keine Gefährdungen für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Das Risiko, einen Unfall durch Stolpern, Stürzen, Abstürzen oder Ausrutschen zu erleiden, ist auf ein Minimum reduziert.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die Arbeitsplätze Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher sind. Prüfen Sie auch, ob Arbeitsmittel wie Regale oder Leitern eine Gefahrenquelle darstellen (siehe auch DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ sowie DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“). Prüfen Sie beispielsweise, wo das Risiko besteht zu stolpern, zu stürzen oder auszuruhsen.

- Alle Arbeitsräume sollten mit einem für die Tätigkeit angemessenen rutschsicheren Bodenbelag, mindestens der Bewertungsgruppe Rutschhemmung R9, ausgestattet werden. Bodenbeläge von benachbarten Räumen dürfen sich um höchstens eine Bewertungsgruppe unterscheiden.
- Die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz sollte so beschaffen sein, dass sich die Beschäftigten nicht gegenseitig behindern.
- Arbeitswege und -flächen müssen frei und sicher begehbar sein.
- Die Fußböden zwischen benachbarten Räumen müssen gleich hoch sein.
- Türschwellen sind Stolperfallen, deshalb sollte darauf verzichtet werden. Feststeller an Türen sollten versenkbar sein oder direkt an der Tür angebracht werden.
- Im Eingangsbereich sollte ein Schmutz- und Feuchtigkeitsaufnehmer von ca. 1,50 m Länge in Laufrichtung vorhanden sein.

Böden

- Die Arbeits- und Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet, sicher begehbar und frei von Stolperfallen, wie zum Beispiel herumliegenden Kabeln.
- Treppen müssen rutschhemmend sein und über einen Handlauf verfügen. Stufenkanten müssen gut zu sehen sein. Wenn nicht, müssen sie markiert werden.
- Lassen sich Stolper- oder Stoßgefahren auf Fußböden oder an Wänden durch bauliche oder technische Maßnahmen nicht vermeiden, müssen die Stellen gekennzeichnet werden.
- Die Gänge müssen mindestens 80 cm breit sein.
- Fluchtwege und Notausgänge sind immer frei zugänglich.

Treppen/ Verkehrswege

Bewegungsfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Am Arbeitsplatz muss für jeden Beschäftigten ausreichend Platz vorhanden sein, auch bei geöffneten Schranktüren oder ausgezogenen Schubladen. • Die Arbeitsflächen müssen ausreichend groß bemessen und in der Höhe auf sitzende oder stehende Tätigkeiten abgestimmt sein.
Türen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei kraftbetätigten Türen müssen Quetsch- und Scherstellen gesichert sein, damit Personen nicht gefährdet werden.
Glastüren, -vitrinen oder -wände	<ul style="list-style-type: none"> • Glastüren und -wände müssen auf Augenhöhe gekennzeichnet sein. Das Glas muss bruchsicher sein. Glaselemente dürfen nicht blenden.
Fenster	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fenster müssen von den Beschäftigten sicher geöffnet, geschlossen, verstellt und festgestellt werden können. • Die Fenster müssen so beschaffen sein, dass das Reinigungspersonal beim Fensterputzen nicht gefährdet ist. • Fenster, Oberlichter, Glaswände müssen gegen übermäßige Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden.
Raumklima	<ul style="list-style-type: none"> • Am Arbeitsplatz muss eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. Sie muss mindestens 19 °C betragen und sollte 26 °C nicht überschreiten. • Die Luftqualität sollte gut sein. Das heißt, sie sollte in etwa der Außenluft entsprechen. • Laboratorien müssen mit einer ausreichenden, jederzeit wirksamen technischen Lüftungseinrichtung ausgestattet sein (achtfacher Luftwechsel). Gegebenenfalls kann die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass ein reduzierter Luftwechsel, beziehungsweise eine natürliche Lüftung, für die vorgesehenen Tätigkeiten dauerhaft ausreichend und wirksam ist.
Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitsplätze müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und über eine angemessene künstliche Beleuchtung verfügen. • Alle Lichtquellen zusammen müssen eine ausreichende und gleichmäßige Helligkeit ergeben: <ul style="list-style-type: none"> – für den Arbeitsbereich in der Offizin 300 Lux – für die Bestimmung von Blut- und Laborwerten 500 Lux – an Bildschirmarbeitsplätzen und Computerkassen 500 Lux
Bildschirm	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sehabstand zum Bildschirm muss 50 bis 60 cm betragen. • Gegen störende Spiegelungen, die beispielsweise durch die Beleuchtung oder Sonnenlicht verursacht werden, sind Blendschutzeinrichtungen anzubringen. • Den Bildschirm so aufstellen, dass Spiegelungen von Fenstern oder Leuchten auf der Bildschirmoberfläche vermieden werden. Am günstigsten ist es, wenn die Blickrichtung auf den Monitor parallel zur Fensterfront verläuft.

- Das Mobiliar muss so beschaffen sein, dass die Beschäftigten in bequemer Haltung arbeiten können.
- Herausstehende Ecken und Kanten sind zu vermeiden.
- Überprüfen Sie Schubladen regelmäßig auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit und beheben Sie Defekte sofort.
- Sitzgelegenheiten müssen standsicher sein.
- Für Beschäftigte, die lange im Stehen arbeiten, sollten Stehhilfen zur Verfügung gestellt werden.
- Zum Heben und Tragen schwerer Lasten sind technische Hilfen, wie Wagen oder Hebehilfen, zu beschaffen.

Mobiliar/ technische Hilfen

- Die Stand- und Tragesicherheit von Regalen und Lagereinrichtungen sollte regelmäßig geprüft werden.
- Regale sollten möglichst an der Wand befestigt werden.
- Schwere Gegenstände oder Kartons sowie Zerbrechliches sollten unten, Leichtes oben in Regalen und Schränken lagern.

Regale

- Für das gelegentliche Einräumen von Regalen können Leitern und Tritte benutzt werden, kommt es regelmäßig vor, sollte eine fest installierte Steighilfe, zum Beispiel Rollleiter, installiert werden.
- Es müssen in ausreichender Stückzahl Leitern und Tritte zur Verfügung stehen, die für die auszuführenden Arbeiten geeignet sind. Sie müssen den technischen Standards (GS-Zeichen) entsprechen.
- Es muss sichergestellt sein, dass Leitern und Tritte regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Dokumentieren Sie Prüfungen im **Formblatt „Bestands- und Wartungsplan“** bei den Arbeitshilfen Nr. 5.
- Verhaltensmaßnahmen bei der Benutzung von Leitern sind zu beachten, diese sind als Piktogramme an der Leiter angebracht.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die möglichen Gefährdungen im Umgang mit Leitern und Tritten informiert werden. Eine Unterweisung muss in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, stattfinden.

Aufstiegshilfen



- Lärm am Arbeitsplatz ist zu vermeiden. Inclusive Lärmbelastung von außen liegen die Höchstwerte bei
 - 55 dB(A) für Arbeiten mit hoher Konzentration, wie beispielsweise die Bestimmung von Laborwerten und
 - 70 dB(A) für Beratung und Verkauf.

Lärm

- Für die Pause muss ein separater Raum zur Verfügung stehen.
- Der Pausenraum sollte leicht erreichbar sein.
- Der Pausenraum ist mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten.
- Weder am Arbeitsplatz noch im Pausenraum darf geraucht werden.
- Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich hinlegen und ausruhen können.
- Im Pausenraum dürfen keine Gefahrstoffe aufbewahrt oder verwendet werden.

Pausenraum

Toiletten	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst getrennte Toilettenräume für weibliche und männliche Beschäftigte. Trennung ist in Betrieben unter 10 Beschäftigten auch organisatorisch möglich. • Für die Ausstattung sind Flüssigseife und Einmalhandtücher ausreichend.
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Kennzeichnung ist erforderlich, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht vermieden werden können (zum Beispiel Kennzeichnung eines Notausgangs oder Feuerlöschers). • Die Kennzeichnung sollte an geeigneten Stellen deutlich erkennbar angebracht werden.
Feuerlöscher	<ul style="list-style-type: none"> • Installieren Sie Brandmelder. Zur Bekämpfung von Bränden muss ein Feuerlöscher vorhanden sein. Betriebe bis zu 50 m² Grundfläche benötigen einen geeigneten Feuerlöscher zum Beispiel einen Schaumlöscher der Brandklassen AB mit einem Volumen von 6 LE (Löschmitteleinheiten). Für jede weitere Grundfläche von 50 m² sind zusätzlich 3 LE erforderlich. • Bei mehreren Etagen ist pro Etage mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen. • Die Feuerlöscher müssen leicht erreichbar und in Griffhöhe aufgehängt sein. Der Standort des Feuerlöschers muss deutlich gekennzeichnet sein. • Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person geprüft werden.
Erste Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Rettungsdienste müssen an deutlich gekennzeichnete Stelle angebracht werden. • Ein Verbandskasten nach DIN 13157, Typ C muss vorhanden sein. Alle Beschäftigten müssen den Standort kennen.

Der sichere Arbeitsplatz – Tipps für die Praxis

Gut beraten

- Sorgen Sie für Ordnung an den Arbeitsplätzen, damit verhindern Sie bereits viele Unfallgefahren. Halten Sie vor allem die Verkehrswege frei.
- Ein guter Rat erspart Zeit und Geld. Beziehen Sie frühzeitig Fachleute in die Planung und Einrichtung Ihrer Apotheke ein. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit weiß am besten, welche Vorschriften Sie bei der Ausstattung der Arbeitsräume und -plätze berücksichtigen müssen. Oder lassen Sie sich betriebsärztlich beraten, welche ergonomischen Kriterien die neuen Bildschirme oder Arbeitsstühle erfüllen sollten.
- Wenn Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig unter gesundheitlichen Beschwerden wie Kopf-, Nacken-, oder Rückenschmerzen leiden, sollten Sie die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt überprüfen lassen.

Gut organisiert

- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsräumen nicht essen, trinken oder rauchen. Dies ist nicht nur hygienischer, sondern auch gesünder und sicherer.
- Achten Sie darauf, dass das Rauchverbot in Ihrem Betrieb eingehalten wird.
- Lassen Sie Ihre Mitarbeiter zu Ersthelfern ausbilden und sorgen Sie dafür, dass pro Schicht ein Ersthelfer anwesend ist. Die Kosten für die Ausbildung der Ersthelfer bei einem zugelassenen Träger übernimmt die BGW.

Gut informiert

- Unterweisen Sie Ihr Team über die Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, wie beispielsweise Erste-Hilfe-Maßnahmen und Notfallpläne.
- Besprechen Sie mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie man mit sinnvollen Bewegungspausen lange Steh- oder Sitztätigkeiten unterbrechen kann und damit Rücken- oder Beinbeschwerden vorbeugt.

